

AGB Fair Pair – Die AuPair Agentur 2011

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vermittlungen von AuPairs durch Fair Pair, soweit in individuellen Vermittlungsverträgen nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen von diesen AGB bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
2. Fair Pair (im Weiteren: der Auftragnehmer) informiert Gastfamilien (im Weiteren: Der Auftraggeber) ausführlich über die jeweils gültigen Bestimmungen des AuPair-Programms in Deutschland u. a. anhand des Merkblatts der Bundesagentur für Arbeit „Information für deutsche Gastfamilien - AuPair-Beschäftigung“.
3. Der Auftraggeber hat die AGB des Auftragnehmers sowie das Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit „Information für deutsche Gastfamilien - AuPair-Beschäftigung“ gelesen, verstanden und erkennt die Inhalte an.
4. Durch Unterzeichnung des schriftlichen Vermittlungsauftrages beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer ein AuPair nach der Wahl des Auftraggebers zu vermitteln.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu folgenden Leistungen:
 - a) Überlassung von Bewerberdaten des jeweiligen AuPair-Bewerbers wie z.B. Adressangaben, Fragebogen, Fotos, etc.
 - b) Erstellung aller notwendigen Anträge für eine Visumserteilung (Einladungsschreiben, AuPair Verträge, Erklärung für die Botschaft, etc.)
 - c) Hilfe bei der Abwicklung der Visums bzw. Einladungsformalitäten und der Arbeitsgenehmigung.
6. Als Serviceleistungen bietet der Auftragnehmer darüber hinaus folgende Leistungen an:
 - a) Ausstellung eines AuPair Ausweises
 - b) Ausstellung eines AuPair-Zertifikats nach einem erfolgreichen AuPair Aufenthalt
 - c) Vermittlung einer empfohlenen AuPair-Versicherung
 - d) Angebot von Adressen weiteren AuPairs der Agentur Fair Pair
 - e) Organisation von AuPair-Treffen
 - f) Verfügbarkeit als kompetenter Ansprechpartner bei Problemen.
7. Vom Auftraggeber können Vermittlungsvorschläge abgelehnt werden, ohne dass ihm dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Innerhalb einer angemessenen Zeit erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer einen oder mehrere neue Vorschläge.
8. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Servicegebühr in Höhe von 495,00 EUR brutto inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer von 19 % an FAIR PAIR zu zahlen (415,97 EUR netto). Bei der Gebühr handelt es sich um das Honorar für die Bearbeitung der Anfrage und für die Vermittlung eines Au-Pairs aus einem Nicht-EU-Land, unabhängig davon ob das AuPair-Verhältnis erfolgreich zu Ende geführt wird. Die Gebühr setzt sich zusammen aus 100 EUR Bearbeitungsgebühr zuzüglich 395 EUR Vermittlungsgebühr. Vom AuPair wird kein Honorar durch den Auftragnehmer erhoben.

Im Fall der Vermittlung eines Au-Pairs aus einem EU-Land beträgt die Gebühr hingegen 595,00 EUR brutto inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer von 19 % und setzt sich zusammen aus 100 EUR Bearbeitungsgebühr, 395 EUR Vermittlungsgebühr sowie 100 EUR pauschalem Auslagenersatz. Die Entscheidung, ob der Auftraggeber ein EU-AuPair wählt, obliegt allein ihm. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber zur Nachzahlung von 100 EUR über die anfänglich erhobene Servicegebühr von 495 EUR hinaus.
9. Die Zahlung hat unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung vor Beginn der Vermittlungstätigkeit auf das auf dem Vermittlungsauftrag angegebene Bankkonto von Fair Pair zu erfolgen.

10. Sollte die Vermittlung aus irgendeinem Grund durch den Auftraggeber nicht mehr gewünscht werden, hat der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend schriftlich zu benachrichtigen. In diesem Fall wird die Servicegebühr durch den Auftragnehmer zurückerstattet
 - a) zu 100 Prozent, wenn durch Fair Pair noch keine Leistungen erbracht wurden
 - b) in Höhe von 395,00 € brutto, wenn zum Zeitpunkt der Benachrichtigung durch Fair Pair dem Auftraggeber bereits eine oder mehrere AuPair-Bewerber vorgestellt wurden
 - c) zu 50 Prozent, wenn sich der Auftraggeber bereits für ein AuPair entschieden hat und bereits Vorkehrungen für den AuPair-Vertrag getroffen wurden (Vorbereitungen zum Einladungsbrief, Zusage gegenüber dem AuPair, etc.).
11. Sollte ein AuPair, für das sich der Auftraggeber entschieden hat, aus Gründen, die nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind (z.B. Visaablehnung oder Absage des AuPairs), so erstattet der Auftragnehmer die volle Vermittlungsgebühr gleichfalls zu 100% ohne Abzug einer Bearbeitungsgebühr an den Auftraggeber zurück.
12. Für den Fall, dass der Auftraggeber nach Überlassung von AuPair-Bewerbungen durch Fair Pair vom Vermittlungsvertrag mit anteiliger Gebührenerstattung zurücktritt, anschließend jedoch das vorgestellte AuPair dennoch beschäftigt, wird die volle Vermittlungsgebühr fällig.
13. Es steht dem Auftragnehmer frei, bei Rückerstattung der vollen Servicegebühr vom Vermittlungsvertrag zurückzutreten für den Fall, dass eine erfolgreiche Vermittlung eines AuPairs nach Ermessen des Auftragnehmers nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist.
14. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers für eigene Aufwendungen gegenüber Fair Pair ist ausgeschlossen.
15. FAIR PAIR beschränkt seine Leistungspflicht ausschließlich auf die Anwerbung von AuPairs sowie deren Vermittlung an Gastfamilien. Die Dienstleistung ist bei Ankunft des AuPairs bei der Gastfamilie in Deutschland vertraglich erfüllt. Weitere vertragliche Beziehungen, Sorgfalts- und Überwachungspflichten bestehen für FAIR PAIR nicht. Vereinbarungen zwischen Gasteltern und AuPairs betreffen ausschließlich diese.
16. Der Auftraggeber bestätigt, dass er das AuPair selbst aus den Vermittlungsvorschlägen ausgewählt hat. Es wurde der Gastfamilie die Möglichkeit gegeben, durch Überlassung der Kontaktdaten sich mit dem zukünftigen AuPair telefonisch als auch schriftlich im Vorfeld intensiv auszutauschen.
17. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das AuPair aus einem Nicht-EU-Land nur mit einem gültigen Visum nach Deutschland einreisen darf. Das behördliche Verfahren zur Bearbeitung des Visumantrags kann vom Auftragnehmer nicht beschleunigt werden. Ebenfalls hat der Auftragnehmer keinen Einfluss auf die Dauer des Postwegs der Einladungsdokumente in das Heimatland des AuPairs (Zustellung per Luftpost u. Einschreiben). Sollte der gewünschte Einreisetermin nicht eingehalten werden, so liegt dies nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers. Dieser Umstand rechtfertigt auch keine Kürzung bei der Vermittlungsgebühr.
18. Eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der AuPairs in Bewerbungsunterlagen oder Emails wird nicht übernommen. Der Auftragnehmer hat keinen Einfluss auf die Richtigkeit dieser Angaben. Es liegt auch nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers, falls das AuPair trotz Führerschein nicht fähig sein sollte, mit dem Auto zu fahren.
19. FAIR PAIR haftet auch nicht für die von AuPairs verursachten Schäden im Allgemeinen sowie auch im Umfeld der Gastfamilie. FAIR PAIR haftet nicht gegenüber dem AuPair, dessen gesetzlichen Vertretern oder der Gastfamilie für Schäden aus Unfall und Krankheit, Vergehen gegen geltende Gesetze, Verlust von persönlichen Dingen, Reiseverzögerungen, etc. FAIR PAIR haftet nicht für Ausgaben, die der Auftraggeber vor der Ankunft des AuPairs hat (im Voraus bezahlte Reisekosten, etc.).

20. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass er folgende Leistungen dem AuPair anzubieten hat:
 - a) Integration des AuPairs in die Familie
 - b) freie Kost
 - c) ein eigenes abschließbares, beheizbares, ausreichend möbliertes Zimmer von mindestens 8 qm,
 - d) wöchentliche Arbeitszeit von max. 30 Stunden
 - e) ein monatliches Taschengeld von mind. 260,00 EUR
 - f) Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr oder entsprechende Fahrdienste
 - g) Möglichkeit zum Besuch einer Sprachschule
 - h) Urlaub von 4 Wochen bei einem Aufenthalt von 12 Monaten
 - i) Ermöglichung der Teilnahme des AuPairs an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
21. Der Auftraggeber gewährleistet, dass das AuPair jederzeit den Auftragnehmer telefonisch erreichen kann.
22. Die Umgangssprache in der Gastfamilie ist Deutsch.
23. Die Gastfamilie muss rechtzeitig vor Ankunft des AuPairs für die ganze Aufenthaltsdauer die erforderlichen Versicherungen abzuschließen (Kranken-, Unfall- Haftpflichtversicherung) und eine Kopie der Versicherungspolice dem Auftragnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Ankunft des AuPairs schicken. Versicherungsinformationen werden dem Auftraggeber rechtzeitig vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.
24. Die Gastfamilie verpflichtet sich, das AuPair bei der Einreise vom jeweiligen Ankunftsort (Flughafen, Busbahnhof, Bahnhof o.a.) abzuholen oder durch einen von der Gastfamilie beauftragten Dritten abholen zu lassen.
25. Der Gastfamilie ist bekannt, dass das AuPair in den ersten Tagen nach Ankunft beim Einwohnermeldeamt angemeldet werden muss. Ebenso ist bekannt, dass spätestens 8 Wochen nach der Einreise des AuPairs bei der zuständigen Ausländerbehörde die Verlängerung des Visums beantragt werden muss. Die Gastfamilie verpflichtet sich, die Kosten für die Visumverlängerung zu tragen.
26. Es liegt nicht in der Verantwortung des Auftragnehmers, wenn das AuPair oder die Gastfamilie das Vertragsverhältnis vorzeitig beenden, das AuPair sich nicht harmonisch in die Familie eingliedert oder die Erwartungen der Gastfamilie nicht erfüllt werden.
 - a) Trennen sich Gastfamilie und AuPair offiziell (schriftliche Kündigung) innerhalb der ersten 4 Wochen nach Eintreffen des AuPairs und wird diese Trennung tatsächlich auch in den ersten vier Wochen vollzogen – eine Ankündigung genügt nicht - erfolgt eine Neuvermittlung auf Wunsch des Auftraggebers ohne erneute Vermittlungsgebühren. Eine Rückerstattung der ursprünglichen Vermittlungskosten erfolgt jedoch nicht.
 - b) Erfolgt die faktische Trennung innerhalb des zweiten und fünften Monats (Datum an dem das AuPair das Haus der Gastfamilie verlässt, nicht das Kündigungsdatum) ist für eine Neuvermittlung eine neue Servicegebühr von 280,00 Euro zu zahlen.
 - c) Ab dem sechsten Monat werden bei einer Neuvermittlung die normalen Gebühren berechnet.
27. Eine mögliche Kündigung des AuPair-Vertrages zwischen Gastfamilie und AuPair ist durch die Gastfamilie gegenüber FAIR PAIR innerhalb von 7 Tagen schriftlich anzuzeigen.
28. Der Gastfamilie ist bewusst, dass der Auftragnehmer nicht als Streitschlichter oder Mediator fungiert. Der Auftragnehmer kann jedoch nach eigenem Ermessen versuchen, den bestmöglichen Lösungsweg für etwaige Probleme zu finden.

29. Sollte die Gastfamilie das AuPair vor Ablauf der Kündigungsfrist mutwillig aus dem Haus weisen, kann das AuPair auf Kosten der Gastfamilie z.B. in einem Hotel oder Jugendherberge untergebracht werden bis zur Ausreise bzw. Ablauf der Kündigungsfrist.
30. Der Auftraggeber akzeptiert, dass der Auftragnehmer in Zeiten des Urlaubs oder Krankheit vorübergehend nicht erreichbar ist, auch wenn in dieser Zeit Probleme mit dem AuPair auftreten sollten.
31. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die persönlichen Angaben der Familie zur Abwicklung der Vermittlung erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert werden. Diese Angaben dürfen auch dem zukünftigen AuPair bzw. der zuständigen Partner-Agentur zur Verfügung gestellt werden, damit das von der Gastfamilie ausgewählte AuPair entscheiden kann, ob es mit der Vermittlung einverstanden ist. Der Auftraggeber stimmt zu, dass sein Name, und die Kontaktdaten auf dem AuPair Ausweis erscheinen, welchen das AuPair nach der Ankunft erhalten kann.